

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 5/2006

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn J. U. in K.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
Prof. Dr. H.-J. V. in K.

gegen

die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT)
des CDU-Kreisverbandes K.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorsitzende
Frau B. G. in K.

**- Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin -**

wegen: Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren am 12. Februar 2007 unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D.

Ernst Jürgen Kratz

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. - LPG 5/06 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Antragsgegnerin, die am 21.12.2005 ihre Generalversammlung veranstaltet hat. Auf der Veranstaltung sind die Vorsitzende, drei stellvertretende Vorsitzende, ein Schatzmeister, fünfzehn Beisitzer, zwei Rechnungsprüfer, neun Delegierte zum Landesparteitag der MIT/WIV der CDU NRW, acht Ersatzmitglieder, drei Delegierte zur Bundesversammlung der MIT/WIV der CDU und fünf Ersatzdelegierte gewählt worden.

Mit Schreiben vom 23.12.2005 hat der Antragsteller, der an der Versammlung teilgenommen hat, die Wahlen vor dem Kreisparteigericht des Kreisverbandes K. angefochten, da eine geheime Wahl nicht gewährleistet gewesen sei. Soweit dies für die Rechtsbeschwerdeinstanz noch von Bedeutung ist, hat der Antragsteller dies u. a. darauf gestützt, dass die zur Wahl verwendeten, mit den Namen der vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten bedruckten Stimmzettel von den Teilnehmern der Wahl um zwei weitere Namen handschriftlich ergänzt werden mussten. Daraus hat der Antragsteller hergeleitet, die Wahlhelfer seien in der Lage gewesen, anhand der Eintragungen in der Teilnehmerliste durch Schriftvergleich das Wahlverhalten der Mitglieder nachzuvollziehen.

Die Antragsgegnerin hat eingewendet, die sechs von der Versammlung einstimmig gewählten Stimmzähler hätten keine Gelegenheit gehabt, Schriftvergleiche anzustellen. Die Stimmzettel seien auf Vorschlag des Wahlleiters sofort nach den Wahlgängen vernichtet worden. Niemand habe das Verfahren gerügt.

Das Kreisparteigericht hat „den Antrag abgelehnt“, da dem Antragsteller wegen satzungsmäßig untersagter Doppelmemberschaft in der MIT und der CDA kein Wahlanfechtungsrecht zustehe.

Gegen den am 28.02.2006 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 16.03.2006 vor dem Landesparteigericht Beschwerde eingelegt. Innerhalb verlängerter Frist hat er neben der Darstellung seiner Antragsbefugnis die Beschwerde am 29.03.2006 dahingehend begründet, das Kreisparteigericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, weil nach Ablauf der letzten Bestellungsperiode kein förmlicher Beschluss des Kreisparteitages zur Bestellung des Gerichts gefasst worden sei. Des Weiteren hat er erneut vorgetragen, wegen der handschriftlichen Ergänzungen der Stimmzettel sei die Geheimhaltung der Wahl nicht gewährleistet gewesen.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Wahl zum Vorstand der MIT für nichtig zu erklären, hilfsweise die Nichtigkeit der Wahl festzustellen, hilfsweise, das Verfahren an die Tatsacheninstanz zurückzuverweisen

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hat neben Ausführungen zur ordnungsgemäßen Wahl des Kreisparteigerichts gemäß Beschluss des Kreisparteitags vom 08.11.2004 zu den noch umstrittenen Punkten erneut eingewendet, die Stimmzähler hätten keine Möglichkeiten zum Schriftvergleich gehabt.

Durch Beschluss vom 12.06.2006 hat das Landesparteigericht im schriftlichen Verfahren erkannt, das Kreisparteigericht habe dem Antragsteller das Anfechtungsrecht fälschlich ab-erkannt, weil eine solche Rechtsfolge aus der Doppelmitgliedschaft nicht hergeleitet werden könne. Das Landesparteigericht hat weiter ausgeführt, die Wahlanfechtung könne dennoch keinen Erfolg haben, weil die dagegen vorgetragene Rügen nicht begründet seien. Zur Frage der Geheimhaltung des Wählerverhaltens hat es sinngemäß ausgeführt, gemessen an der Notwendigkeit, die Motivierung der Mitglieder zur Teilnahme an innerparteilichen Wahlen nicht zu beeinträchtigen, sei das bei der Versammlung nicht gerügte Verfahren noch zu halten.

Gegen diesen ihm am 14.06.2006 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 14.07.2006 zur Geschäftsstelle gelangten Rechtsbeschwerde vom selben Tage. Er rügt die Ausführungen des Landesparteigerichts, das Kreisparteigericht sei ordnungsgemäß besetzt gewesen. Der maßgebliche Beschluss des Kreisparteitags vom 08.11.2004 entspreche nicht den Anforderungen zur Bestellung des verbandsverfassungsrechtlichen gesetzlichen Richters. Jedenfalls habe das Landesparteigericht die strengen Anforderungen zur Wahrung des Abstimmungsverhaltens verkannt.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung der Beschlüsse des Landesparteigerichts vom 12.06.2006 und des Kreisparteigerichts K. vom 21.02.2006 die angefochtene Wahl zum Vorstand des MIT Kreisverbandes K. für nichtig zu erklären,

hilfsweise, die Nichtigkeit der Wahl des Vorstands festzustellen,

hilfsweise, das Verfahren an die Tatsacheninstanz zurückzuverweisen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Mit ihrer Erwiderung vom 25.09.2006 tritt sie der Auffassung, das Kreisparteigericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, entgegen. Des Weiteren wendet sie sich gegen die Auffassung, bei den Vorstandswahlen vom 21.12.2005 sei das Wahlgeheimnis gefährdet worden.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Beide Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt, der Antragsteller mit Schriftsatz vom 06.12.2006, die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 25.09.2006.

II.

Die nach § 42 der PGO statthafte und im Übrigen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde, über die nach § 25 Abs. 1 der PGO im schriftlichen Verfahren entschieden werden konnte, hat keinen Erfolg.

Die Wahlanfechtung scheitert nicht an der Antragsbefugnis des Antragstellers.

Die Antragsbefugnis zur Wahlanfechtung prüft das Bundesparteigericht unabhängig davon, dass die Antragsgegnerin eine entsprechende Rüge nicht mehr erhebt, als allgemeine Verfahrensvoraussetzung.

Inhaltlich stimmt das Bundesparteigericht mit den Ausführungen des Landesparteigerichts zur Antragsbefugnis überein, so dass grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Satzungsklauseln der CDU - wie hier in § 32 der Satzung des Kreisverbandes K. - oder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung über die Unvereinbarkeit von Doppelmitgliedschaften in der genannten Vereinigung und der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft führen im Falle der Verletzung nicht zum Verlust einer Mitgliedschaft, solange dies in den entsprechenden Satzungsklauseln, die sich mit dem Verlust von Mitgliedschaften befassen, nicht so geregelt ist. Die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU K. benennt in § 5 drei Fälle des Verlustes der Mitgliedschaft, nämlich den Tod, die Austrittserklärung und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Daneben gibt es den Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands der Vereinigung nach den Regeln der Parteischiedsgerichtsordnung der CDU Deutschlands. Diese durchaus sinnvolle Regelung, die sinngemäß dem § 6 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen und dem § 6 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU

Deutschlands und der CSU entspricht, lässt es nicht zu, aus einer Doppelmitgliedschaft mit der CDA unmittelbar den Verlust der Mitgliedschaft abzuleiten. Wird in der Doppelmitgliedschaft ein Regelverstoß gesehen, so kann er vielmehr allenfalls zu einem Ausschlussverfahren führen.

Da auch der Teilverlust von Mitgliedschaftsrechten unbekannt ist, ist das Wahlanfechtungsrecht des Antragstellers und damit das Recht, die Wahlanfechtung durch die Instanzen der Parteigerichtsbarkeit geltend zu machen, grundsätzlich gegeben.

Auch in der Beurteilung der in der Rechtsbeschwerdeinstanz ausdrücklich wiederholten Rüge des Antragstellers, das Kreisparteigericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, schließt sich das Bundesparteigericht den Ausführungen des Landesparteigerichts an. Maßgeblich ist die Bestellung der Mitglieder des Kreisparteigerichts in der Sitzung des Kreisparteitags der CDU des Kreisverbandes K. am 08.11.2004. Nach der Niederschrift über diese Sitzung wurde unter TOP 15 „Bestätigung der Verlängerung der Amtszeit des Kreisparteigerichts“ beschlossen: „Die Amtszeit wird einstimmig entsprechend der satzungsmäßigen Bestimmungen verlängert.“ Aus der leicht verständlichen Sprache ist zu entnehmen, dass die Richter der vorangegangenen Wahlperiode für die neue Wahlperiode wiedergewählt sein sollten. Wer die Richter der vorangegangenen Periode waren und welche Funktionen sie bekleidet hatten, etwa als Vorsitzender oder als Beisitzer, stand fest. Damit wurde für die neue Wahlperiode ohne die Möglichkeit von Zweifeln bestimmt, welche Personen gewählt wurden und welche richterlichen Funktionen sie einnehmen sollten. Im Zusammenhang mit dieser klaren Regelung weitere Anforderungen an den Wortlaut des Wahlbeschlusses zu stellen, sei es, die Betroffenen einzeln zu benennen oder die Funktionen auf die einzelnen Personen zugeschnitten zu verteilen, hätte lediglich bedeutet, einen ohnehin klaren Beschlusswortlaut in einen komplizierteren umzuformulieren. Es gibt keine Rechtsregel, die dies fordert.

Soweit der Antragsteller die Frage aufwirft, ob die Richter wiedergewählt werden durften, obgleich das Satzungsrecht eine Wiederwahl nicht ausdrücklich anspricht, bestanden keine Hinderungsgründe, weil solche aus der Satzung nicht hergeleitet werden können. Die Möglichkeit der Wiederwahl einzelner oder aller Richter begegnet keinen Bedenken. Sie ist zur Wahrung der Kontinuität in der parteigerichtlichen Rechtsprechung sinnvoll. Darüber hinaus wäre es schwierig, für die nach § 14 des Parteiengesetzes gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu jeder Wahlperiode eine ausreichende Zahl von Personen zu finden, die bereit sind, die Ehrenämter zu übernehmen. So liegt auch dem § 9 Abs. 1 der PGO die Möglichkeit einer Wiederwahl unausgesprochen zugrunde, dies durch die Regelung, dass der Vorsitzende

durch das Mitglied des Parteigerichts vertreten wird, das dem Spruchkörper am längsten angehört.

Allerdings war die Blockwahl aller Richter des Kreisparteigerichts in einem Wahlgang bedenklich. Dieser Wahlmodus hat im Satzungsrecht keine ausdrückliche Grundlage und kann die Stimmberechtigten daran hindern, zwischen den einzelnen Kandidaten zu differenzieren. Ein etwaiger Mangel schlägt jedoch auf das laufende Verfahren nicht durch. Die in der maßgeblichen Satzung nicht zugelassene Blockwahl hat im Sinne eines Verfahrensmangels allenfalls die Rechte der an der Wahl beteiligten Mitglieder verletzt, weil diese gehindert waren, Bedenken oder eine Abneigung gegen einen einzelnen im Block eingebundenen Wahlkandidaten zum Ausdruck zu bringen. Mangels einer Wahlanfechtung nach § 20 Abs. 2 PGO steht es fest, dass ein etwaiger Verfahrensmangel gegenstandslos geworden ist.

Inhaltlich war die zulässige Wahlanfechtung demnach nur noch im Hinblick auf die Wahlen zum Vorstand zu prüfen, weil der Antragsteller das Verfahren durch entsprechende Eingrenzung seines Antrags schon in der Vorinstanz nur noch auf den Vorstand zugeschnitten betrieben hat.

Dieser Wahlanfechtung war der Erfolg zu versagen.

Zwar bestehen Zweifel, ob das am 21.12.2005 bei der Mitgliederversammlung der Antragsgegnerin bei den Wahlen zum Vorstand praktizierte Verfahren in Ordnung war.

Die Wahl war nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des PartG und § 50 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 des Statuts der CDU geheim durchzuführen. Eine solche Wahl ist als fehlerhaft einzuschätzen, wenn aufgrund von Organisationsmängeln Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wähler hätten gezogen werden können, wobei es nicht erforderlich ist, dass es tatsächlich zu entsprechenden Rückschlüssen gekommen ist. Geschützte Rechtsgüter sind das Recht des einzelnen Wählers auf Geheimhaltung seines Wahlverhaltens und die Unbefangenheit des Wählers bei der Ausübung der Wahl, so dass er sicher sein kann, dass sein Geheimhaltungsrecht respektiert werde. Neben der Schutzfunktion für den einzelnen Stimmberechtigten steht hinter der Anordnung der geheimen Wahl nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des PartG im öffentlichen Interesse das demokratische Prinzip des Schutzes der freien Meinungsbildung und Stimmabgabe, so dass die Geheimhaltungsregeln den Mitgliedern des zur Wahl berufenen Gremiums grundsätzlich nicht zur Disposition stehen.

Organisatorische Mängel sind anzunehmen, wenn nach den gegebenen Umständen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der erforderlich ist, auf einer Veranstaltung mehrere Wahlen durchzuführen, der Mindeststandard nicht gewahrt wird. Dabei kann mitbewertet werden, dass den Teilnehmern nur ein begrenzter Zeitaufwand zur Teilnahme an der Wahlveranstaltung zuzumuten ist. Wird der Zeitaufwand durch zu hohe Anforderungen an den organisatorischen Aufwand überdehnt, so dass den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Versammlung nicht mehr zugemutet werden kann, so wird das Recht des Wahlberechtigten zur Abgabe seiner Stimme geschwächt.

Die moderne Bürotechnik lässt es heute durch die Fertigung von Kopien oder von Ausdrucken zu, in kürzester Zeit nach Feststellung der Kandidaten Stimmzettel in hoher Zahl herzustellen, die allen Anforderungen genügen. Fehlen dazu noch die Voraussetzungen, so dass auf die handschriftliche Fertigung oder Ergänzung von Stimmzetteln zurückgegriffen werden muss, so bedeutet es keinen wesentlichen zeitlichen Mehraufwand, wenn die von den Teilnehmern geschriebenen oder ergänzten Stimmzettel eingesammelt, geprüft und neu in willkürlicher Reihenfolge verteilt werden, so dass im Nachhinein nicht rückverfolgt werden kann, wer welchen Stimmzettel verwendet hat (vergl. CDU BPG 7/91 Beschluss vom 11.11.1991).

An diesen Möglichkeiten gemessen liegt es bei einer Wahl mit weniger als 100 Stimmberechtigten im Zweifel unter einem zu erwartenden Standard, wenn jeder Teilnehmer seinen eigenen Stimmzettel mit seiner Handschrift fertigt oder ergänzt. Auch wenn die Stimmzettel sofort nach der Auszählung vernichtet werden, kommt es nicht zu einer unbefangenen Stimmabgabe, solange der Teilnehmer nicht weiß, dass sein Stimmzettel alsbald vernichtet wird. Abgesehen davon kann seine Handschrift vor der Vernichtung erkannt worden sein. Darüber hinaus lässt der Begriff „vernichten“ so viele Varianten zu, dass selbst bei vorauslaufender Ankündigung über eine alsbaldige Vernichtung der Stimmzettel nicht ohne weiteres von einem sicheren Schutz des Stimmgeheimnisses ausgegangen werden kann. Ohnehin ist die sofortige Vernichtung der Stimmzettel nicht sinnvoll, weil daraus andere negative Rechtsfolgen erwachsen können.

Letztlich kann es jedoch dahinstehen, ob eine geheime Stimmabgabe nicht gewährleistet war. Ein etwaiger Mangel der Wahl führt jedenfalls nicht zum Erfolg der Rechtsbeschwerde, weil der Antragsteller mangels einer Rüge während des Wahlgeschehens nicht befugt ist, den Mangel geltend zu machen.

Die Rechtsfolgen bei Mängeln parteiinterner Wahlen sind weder im Satzungsrecht der CDU noch im Vereinsrecht geregelt. Das bedeutet nicht, dass allen parteiinternen Wahlbeschlüs-

sen, denen ein Mangel auf dem Weg des Zustandekommens oder nach dem Inhalt des Beschlusses anhaftet, die Wirksamkeit zu versagen ist. Vielmehr ist eine abgestufte Betrachtung erforderlich, um einerseits Verstößen von Gewicht begegnen zu können, andererseits aber auch Mängeln geringerer oder gar geringster Qualität gemessen an höherrangigen rechtsstaatlichen Interessen keine zu hohe Bedeutsamkeit zukommen zu lassen.

Die Instrumente für eine abgestufte Behandlung von formellen Mängeln bei Wahlen beruhen auf verschiedenen Rechtskonstruktionen. Eine der wichtigsten Regelungen liegt darin, dass die in der Wahlanfechtung liegende Rechtskontrolle nach § 20 Abs. 2 PGO innerhalb einer Woche ausgeübt werden muss, woraus - wenn auch nicht in grenzenlosem Ausmaß - die Bestandskraft von Wahlbeschlüssen trotz formeller Mängel erwachsen kann. Diese Bestandskraft kann von höherem Wert sein als das Interesse, eine Wahl nach Jahr und Tag für unwirksam zu erklären. Eine weitere Regelung beruht auf dem Gedanken des Rechtsschutzinteresses, aus dem hergeleitet werden kann, dass einzelne Mitglieder eventuell nicht zur Wahlanfechtung befugt sind, wenn sie durch die Verletzung der formellen Regeln nicht betroffen sind, z. B. wegen mangelnder Teilnahme an der Wahl (vergl. CDU BPG 4, 6 und 8/2005 vom 27.09.2005).

Eine weitere Regelung ergibt sich aus der Anforderung einer Rüge, wenn eine solche zumutbar ist.

Die Rüge ist zunächst als das natürliche Recht eines jeden Mitglieds anzusehen, das in der Vorbereitung eines Wahlaktes Mängel erkennt und diese zu vermeiden sucht. Gerade bei den äußeren Anforderungen an eine geheim durchzuführende Wahl kann die Betroffenheit der einzelnen Mitglieder sehr unterschiedlich sein, sei es, dass einzelne Mitglieder sich beobachtet fühlen und auf die Benutzung einer Wahlkabine Wert legen, während andere mit Markierungen hinter der hohlen Hand auszukommen glauben, sei es, dass bei handschriftlich zu ergänzenden Stimmzetteln sich das eine Mitglied befangen fühlt, während das andere solche Befürchtungen nicht hegt, weil es ihm z.B. gelungen ist, den Zettel versteckt mit nicht zu identifizierender Blockschrift zu ergänzen bzw. weil es darauf vertraut, dass sein Wahlverhalten ohnehin nicht von Interesse ist. Schon die Position des Sitzplatzes im Saal und die Nähe anderer bekannter oder unbekannter Personen kann für den Einzelnen von Bedeutung sein. Fühlt er sich bei der Ausübung seines Wahlrechts gestört, kann er auf jeden Fall erwarten, dass seine Interessen nach einer Rüge in zweifelsfreier Form gewahrt werden.

Anknüpfend an dieses Rügerecht kann jedoch auch eine Rügepflicht bestehen (vergl. zur Rügepflicht Sauter, Schweyer, Waldner, „Der eingetragene Verein“, Verlag C.H. Beck, 17.

Aufl. 2001, S. 145; Reichert, „Handbuch Vereins- und Verbandsrecht“ Verlag Luchterhand, 10. Aufl. S. 327; ferner CDU-BPG 1/94 in Bezug auf „weniger schwere Beschlussmängel“, die von dem betroffenen Mitglied als solche erkennbar waren). Sie ist im Zusammenhang mit Vorstandswahlen aus der Zugehörigkeit zur Partei bzw. der parteinahen Organisation und der daraus begründeten Treuepflicht herzuleiten. Werden bei der Ausgabe der Stimmzettel zur Vorbereitung einer Wahl organisatorische Mängel erkennbar, die von den übrigen Beteiligten ersichtlich nicht als Verstoß gegen die Regeln einer geheimen Wahl aufgefasst werden, so ist es dem einzelnen Wahlberechtigten, der dies strenger beurteilt, zuzumuten, den Verfahrensgang zu rügen. Gäbe man dem einzelnen Mitglied, das zu einer Rüge in der Lage war, von seinem Recht jedoch keinen Gebrauch gemacht hat, ein uneingeschränktes Wahlanfechtungsrecht, so ergäbe sich daraus die schwer zu tragende Folge, dass dieses Mitglied innerhalb der Anfechtungsfrist nach seinem Belieben, möglichenfalls auch aus Gründen, die keinen Zusammenhang mit dem Mangel haben, über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Wahl entscheiden könnte. Eine solche Rechtsfolge müsste akzeptiert werden, wenn ein Mangel nicht erkennbar war oder wenn nach berechtigter Rüge keine Abhilfe geschaffen worden ist. Das Mitglied, das einen nur begrenzt wirkenden Verfahrensmangel hätte rügen können, dies aber nicht getan hat, würde jedoch zu Lasten der anderen Mitglieder mit einem Übermaß an Rechtsschutz ausgestattet. Seine Anforderung an dem ihm trotz unterlassener, aber zumutbarer Rüge zu gewährenden Schutz muss in ein angemessenes Verhältnis zu dem Interesse der anderen Mitglieder an der Gültigkeit der Wahl stehen.

Bei dieser Abwägung fällt die Rechtsverletzung durch nicht ausreichende Vorkehrungen zur geheimen Wahl in die eine Waagschale. Dieses Gewicht wird nicht durch weitere Elemente belastet, insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine Verletzung des Wahlgeheimnisses angestrebt oder auch nur in Betracht gezogen worden wäre. Es lag sogar eher fern, wegen des handschriftlichen Zusatzes von nur zwei weiteren Namen die Gefährdung der Geheimhaltung zu befürchten.

In die andere Waagschale fällt, dass der Antragsteller die befürchtete Rechtsverletzung leicht hätte vermeiden können, insbesondere aber dass sein Anfechtungsrecht nunmehr zu einem im demokratischen Sinne unbefriedigenden Gewicht angewachsen wäre, weil er im eigenen Interesse über das Wohl und Wehe der Gültigkeit der Wahl entscheiden und durch die Notwendigkeit der Wahlwiederholung den Wahlsiegern wie den Wahlberechtigten der angefochtenen Wahl seinen Willen zu einem erneuten Wahlgang aufzwingen könnte.

An diesen Gewichten gemessen war es dem Antragsteller auf der Grundlage seiner Treuepflicht zuzumuten, die Vorbereitung zur Stimmabgabe bei den Vorstandswahlen zu rügen

und für eine in jeder Hinsicht geheimniswahrende Durchführung zu sorgen. Da er dies nicht getan hat, war seiner Wahlanfechtung der Erfolg zu versagen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

gez. Kratz

Ausgefertigt: Berlin, 26. März 2007